

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "**Verband für Erleben und Bildung in der Natur Schweiz**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3004 Bern.

2. Zweck

Der Verband für **Erleben und Bildung in der Natur** Schweiz:

- fördert den Bezug zur Natur, insbesondere das Bildungswesen in der Natur sowie das Erlebnis mit der Natur
- fördert die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Angebote seiner Mitglieder
- fördert Vernetzung und Austausch unter seinen Mitgliedern und weiteren relevanten Partnern
- vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit

Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er arbeitet nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Sponsoring
- Subventionen und Projektbeiträge
- Erträge aus Verbandsaktivitäten

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

4.1 Aktivmitglied

Jede natürliche und juristische Person, welche die Statuten (insbesondere den Vereinszweck) und das Leitbild anerkennt, kann Aktivmitglied werden.

Aufnahmeverfahren:

Einzelpersonen, Institutionen und Firmen richten ihr Aufnahmegesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Über die provisorische Aufnahme während des Geschäftsjahres entscheidet der Vorstand. Die Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme von Neumitgliedern.

Stimmrecht und Mitgliederbeitrag:

- Einzelpersonen bezahlen den einfachen Mitglieder-Beitrag und haben eine Stimme.
- Juristische Personen (Firmen und Institutionen) bezahlen den dreifachen Mitglieder-Beitrag und können zwei delegierte Stimmen entsenden.
- Der einfache Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 200.–.

4.2 Gönnermitglied

Jede natürliche und juristische Person, welche die Zielsetzung des Verbandes unterstützt, kann Gönnermitglied werden, indem sie den Mitgliederbeitrag einbezahlt. Einzelpersonen bezahlen den einfachen, juristische Personen den dreifachen Beitrag. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Auflösung des Verbandes
- durch Austritt, Ausschluss oder Tod (respektive Auflösung bei juristischen Personen)

Die Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen ist ausgeschlossen.

5.1 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Der Austritt muss schriftlich mindestens vier Wochen vor Ende des Vereinsjahrs an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

5.2 Ausschluss

Wenn nach zweimaliger Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt ist, erfolgt ein automatischer Ausschluss.

Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes schwer verstossen, kann es durch den Vorstand unter Nennung der Gründe mit sofortiger Wirkung provisorisch ausgeschlossen werden. Gegen das Ausschlussverfahren kann innerhalb einer Frist von acht Wochen Berufung eingelegt werden. Das betroffene Mitglied wird angehört. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss (mit einfachem Mehr). Bis dahin bleibt die Mitgliedschaft sistiert.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle (Revisoren)

6.1 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens bis Ende April statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Jahresrechnung, Jahresbericht, Ausblick werden zur Verfügung gestellt.

Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme oder Änderungen der Traktandenliste, sind bis spätestens 3 Wochen vor der GV dem Präsidenten/der Präsidentin anzumelden. Bei wesentlichen Änderungen ist den Mitgliedern 10 Tage vor der GV eine neue Traktanden-Liste zuzustellen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigen des Protokolls der vorgängigen Generalversammlung
- Wahl des Vorstands (namentlich PräsidentIn und KassierIn) und der RevisorInnen
- Jahresberichte, Jahresrechnung und Revisionsbericht abnehmen sowie Vorstand entlasten
- Festsetzen und Ändern von Statuten und Leitbild
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Nimmt die Jahresplanung und das Jahresbudget zur Kenntnis
- Entscheiden über die definitive Aufnahme-, resp. den definitiven Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über die Auflösung des Vereines (gemäss Art. 9)

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung ist eine zustimmende Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Gönnermitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.

6.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 – 7 Personen. PräsidentIn und KassierIn werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Im Vorstand sind die einzelnen Fachgruppen angemessen vertreten.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und besorgt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Fachverband gegen aussen. Er ist befugt, ein Geschäftsreglement zu erlassen und die Geschäftsführung zu delegieren.

Die Amtsdauer für den Vorstand beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

6.3 Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für 2 Jahre, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

7. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

8. Haftung

Für die Schulden des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution oder Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. März 2007 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Namenänderung von Interessenverband in Fachverband wurde an der Generalversammlung am 1. März 2008 angenommen. Der neue Name „Verband Erleben und Bildung in der Natur Schweiz“ wurde an der Generalversammlung am 19. März 2016 angenommen.

Der Vorsitzende:

Tobias Kamer

Die Protokollführerin:

Tania Hösli